

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a 10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **05.12.2012** AZ: **BSG 2012-11-05**

Beschluss zu BSG 2012-11-05

In der Sache BSG 2012-11-05

- Antragsteller -

gegen Piratenpartei Deutschland Landesverband Thüringen

Antragsgegner –

wegen Anfechtung der Beschlüsse einer Aufstellungsversammlung,

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Claudia Schmidt, Benjamin Siggel, Markus Gerstel, Markus Kompa und Katrin Kirchert in der Sitzung am 03. Dezember 2012 beschlossen:

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller begehrt mit unmittelbarer Anrufung des Bundesschiedsgerichts vom 05.11.2012 die Aufhebung der Beschlüsse der Aufstellungsversammlung des Landesverbandes Thüringen zur Bundestagswahl 2013 vom 03.11.2012 bis 04.11.2012 in Eisenberg.

Der Antragsteller trägt vor, die Aufstellungsversammlung sei von Beginn an von Fehlern geprägt gewesen. Im Einzelnen rügt er Ladungsfehler, identifizierbare Wahlzettel, die mehrfache Änderung der Geschäftsordnung, die angeblich unzureichende Akustik im Raum während der Befragung der Kandidaten, eine ungerechte Beantwortungsreihenfolge der Kandiaten, die Aufstellung von nichtanwesenden Kandidaten sowie beeinflussende Elemente einer Rede zu Beginn der Versammlung.

Das Bundesschiedsgericht wies den Antragsteller am 05.11.2012 auf Bedenken gegen die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts hin, die nach der Bundesschiedsgerichtsordnung generell beim Gericht der niedrigsten Ordnung läge.

Der Antragsteller hält das Bundesschiedsgericht für zuständig, weil das Landesschiedsgericht befangen oder handlungsunfähig sei, da dessen Vorsitzender und beide Ersatzrichter bei der Versammlung anwesend gewesen seien.



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a 10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den 05.12.2012 AZ: **BSG 2012-11-05**

Entscheidungsgründe:

Ein Verfahren war gemäß §§ 10 Abs. 1, 9 Abs. 6 SGO a.F., §§ 9 Abs. 1, 8 Abs. 5 SGO n.F. nicht zu eröffnen, da die Anrufung nicht statthaft war. Das Bundesschiedsgericht ist instanziell nicht zuständig.

Außer in den Fällen des §§ 7 Abs. 2 Satz 2, 7 Abs. 3 Satz 2 SGO a.F., § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO n.F. liegt die erstinstanzliche Zuständigkeit grundsätzlich beim Gericht der niedrigsten Ordnung, § 7 Abs. 1 SGO a.F., § 6 Abs. 1 SGO n.F.. Vorliegend ist dies das örtlich zuständige Landesschiedsgericht, analog § 7 Abs. 3 Satz 1 SGO a.F., § 6 Abs. 3 Satz 1 SGO n.F..

Eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts ergibt sich auch nicht aus der Vermutung des Antragstellers, eine Anrufung sei entbehrlich, weil seiner Meinung nach ein Richter befangen und infolgedessen das Landesschiedsgericht handlungsunfähig sei. Die Entscheidung über ein Befangenheitsgesuch muss grundsätzlich das betroffene Gericht selbst treffen, § 5 Abs. 5 Satz 2 SGO a.F., § 5 Abs. 5 Satz 1 SGO n.F. (BSG 2011-04-15).

Ein Verdacht möglicher Befangenheit eines Richters erlaubt im Übrigen keinen Aufschluss über eine Handlungsunfähigkeit des gesamten Gerichts nach § 5 Abs. 7 SGO n.F.. Die bloße Anwesenheit eines Richters bei einer Veranstaltung löst im Übrigen keine Befangenheit aus.